

Thema: Der Göttinger Transplantationsfall

Gunnar Duttge Manipulationen in der Transplantationsmedizin und die Frage nach ihrer angemessenen Sanktionierung, S. 130

Bundesgerichtshof Zur Frage der Strafbarkeit von Manipulationen im Rahmen der Verteilung von postmortal gespendeten Lebern wegen versuchten Totschlags oder versuchter Körperverletzung, S. 156

Thema: Reproduktionsmedizin und Embryonenschutz

Christian Hillgruber Vater werden ist doch schwer!, S. 137

Johannes Reiter Die Kinderwunschgeneration, S. 145

Bundesverfassungsgericht Zur Vaterschaftsfeststellung für kryokonservierte Embryonen, S. 155

Kommentar

Hans Thomas Zur Rationalität erlaubter Sterbehilfe, S. 153

Rezensionen

Rainer Beckmann Axel W. Bauer, Normative Entgrenzung, S. 164

Gunnar Duttge Tobias Kampmann, Die Pönalisierung der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, S. 164

Editorial

129 Kultur der Technik – Kultur der Barmherzigkeit

Thema

Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen

130 Manipulationen in der Transplantationsmedizin und die Frage nach ihrer angemessenen Sanktionierung
Zugleich Besprechung BGH, Urteil vom 28.6.2017 – 5 StR 20/16

Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn

137 Vater werden ist doch schwer!
Anmerkung zu BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 11. Januar 2017 – 1 BvR 2322/16

Prof. Dr. theol. Johannes Reiter, Mainz

145 Die Kinderwunschgeneration

Kommentar

Dr. med. Hans Thomas, Köln

153 Zur Rationalität erlaubter Sterbehilfe

Judikatur

155 BVerfG(K): Zur Vaterschaftsfeststellung für kryokonservierte Embryonen

156 BGH: Strafbarkeit von Manipulationen bei der Verteilung von Organspenden

Rezensionen

RiAG Rainer Beckmann, Würzburg

164 Axel W. Bauer: Normative Entgrenzung. Themen und Dilemmata der Medizin- und Bioethik in Deutschland

Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen

164 Tobias Kampmann: Die Pönalisierung der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung – eine kritische Analyse. Zugleich ein Reformvorschlag zur Normierung ärztlicher Suizidassistenten

Aus der JVL

166 Neue Mitglieder des Herausgeberbeirates

Pfarrer i. R. Prof. Dr. theol. Ulrich Eibach, Bonn

167 Mein Weg zur Medizin-Ethik

166 Organisatorisches

III Trends**Impressum**

Zeitschrift für Lebensrecht (ZfL)
ISSN 0944-4521

Redaktion

Rainer Beckmann, Würzburg (rb); Helene Maria Jaschinski, Freiburg (hmj); Knut Wiebe, Köln (kw); Thomas Windhöfel (verantwortlich), Landau (tw); Dr. Michael Zecher, Ilsfeld (mz)

Anschrift der Redaktion

Klingbachstr. 22
76829 Landau
eMail: zfl@juristen-vereinigung-lebensrecht.de

Herausgeber

Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V.
Postfach 50 13 30
D-50973 Köln
Telefon: 02233 / 376 775
Telefax: 02233 / 949 6848

www.juristen-vereinigung-lebensrecht.de
eMail: info@juristen-vereinigung-lebensrecht.de

Vorstand der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V.

Prof. Dr. Christian Hillgruber, Bonn; Rainer Beckmann, Richter am AG, Würzburg; Prof. Dr. Klaus-Ferdinand Gärditz, Bonn; Knut Wiebe, Richter am LG a. D., Köln

Satz & Layout

Rehder Medienagentur, Aachen

Druck

Luthe Druck und Medienservice, Köln

Abonnement

Die ZfL erscheint im Allgemeinen viermal jährlich. Das Jahresabonnement beträgt 22 Euro zzgl. Versand.

Zahlungen erfolgen über die Volksbank Köln Bonn eG, IBAN DE90 3806 0186 8712 5700 17, BIC: GENODED1BRS
Bestellungen an den Herausgeber erbeten.
Bitte die neue Kontoverbindung beachten.

Hinweis

Die ZfL ist urheberrechtlich geschützt. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers wieder. Die Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. ist interdisziplinär und nur dem Recht verpflichtet. Sie ist als gemeinnützig anerkannt.

Leserbriefe und Manuskripte ...

sind jederzeit willkommen und werden an die Anschrift der Redaktion erbeten.

Herausgeber: Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. med. Axel W. Bauer

Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen

Prof. Dr. theol. Ulrich Eibach

Prof. Dr. iur. Klaus F. Gärditz, Bonn

Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München

Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn

Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle

Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth

Prof. Dr. iur. Katharina Pabel, Linz

Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg

Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln

Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück

Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen †

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg

Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg

Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

Kultur der Technik – Kultur der Barmherzigkeit

Der niederländische Kulturhistoriker *Johan Huizinga* hat einmal treffend bemerkt: „Eine Kultur kann hoch heißen, auch wenn sie keine Technik oder kein Skulpturwerk hervorbringt, aber nicht, wenn ihr Barmherzigkeit fehlt.“

Die Transplantationsmedizin ist eine hochentwickelte und – jedenfalls im Prinzip – eine segensreiche ärztliche Technik. Da menschliche Organe nicht nur ein knappes, sondern zugleich ein besonderes Gut sind, ist es auch richtig, dass diese Technologie Gegenstand einer besonderen gesetzlichen und berufsrechtlichen Regulierung ist.

Der spektakuläre Fall eines Göttinger Transplantationsmediziners, der die Regeln brach und bewusst falsche Angaben machte, weil seine Patienten, in höchster Lebensgefahr schwebend, nach den Richtlinien der Bundesärztekammer vielleicht kein Spenderorgan erhalten hätten, führt wieder einmal vor Augen, dass es im Arztberuf nicht nur um Technik, sondern noch mehr um Barmherzigkeit geht. Gewiss wird man juristisch die Frage stellen müssen, wie es zu bewerten ist, dass dieser Arzt in dem Bewusstsein handelte, dass die regelwidrig übergangenen Patienten anderer Ärzte in Gefahr gerieten. Der *Bundesgerichtshof* hat insoweit Tötungs- und ebenso Körperverletzungsvorsatz verneint. *Duttge* hebt zu Recht neben dieser strafrechtlichen Zurechnungsproblematik die systematische Dimension des Falles hervor: In einer selbst für Insider intransparenten, für Außenstehende nicht rekonstruierbaren Struktur (ein „Raum professions- und systembedingt ermöglichter *genereller* Irregularität“) lassen sich die Probleme nicht auf das Verhalten eines ‚schuldigen‘ Einzelnen reduzieren. Wenn aber das System versagt, so will es dem Unterzeichner scheinen, dann hat allemal der Mensch Vorrang vor dem System, dann darf der Arzt gegenüber *seinen* Patienten Barmherzigkeit üben. Das gilt im Übrigen auch ohne Rücksicht darauf, ob der handelnde Arzt im entschiedenen Fall ausschließlich zum Wohle seiner Patienten oder, wie *Duttge* mutmaßt, auch aus egoistischen Motiven handelte; denn die vergütungsmäßigen Fehlanreize sind dann ebenfalls Teil des von *Duttge* zu Recht gerügten defizitären Systems.

Auch die Reproduktionsmedizin ist eine hochentwickelte Technik. Der *Bundesgerichtshof* hatte mit Beschluss vom 24. August 2016 (vgl. ZfL 2016, Heft 4, S. 152 ff.) entschieden, dass eine Feststellung der Vaterschaft eines Samenspenders für in Kalifornien kryokonservierten Embryonen nicht in Frage komme. Das *Bundesverfassungsgericht* hat mit Kammerabschluss die hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde abgelehnt; eine pränatale Vaterschaftsfeststellung sei nach deutschem Recht ausgeschlossen. *Hillgruber* weist mit Recht darauf hin, dass das „natürliche Recht“ des Art. 6 Abs. 2 GG, die elterliche Verantwortung, nicht erst mit der Geburt einsetze, sondern mit dem Beginn des Menschseins. Jedenfalls bestärken die Entscheidungen den Eindruck, dass die Rechtsordnung, welche die In-vitro-Fertilisation erlaubt, bei den in ihrer Konsequenz auftretenden Rechtsfragen recht unbarmherzig ist.

Die Technisierung des Lebens ist auch Gegenstand des Beitrags von *Reiter*. Es ist gut, wenn er angesichts der Fortschritt in Reproduktionsmedizin und Gentechnik, Pränatal- und Präimplantationsdiagnostik so ernst wie bewegend daran erinnert, „[d]ie Überzeugung, dass letztlich nicht eigene Qualitäten, sondern Gottes Annahme und Berufung dem Menschen Gottebenbildlichkeit und damit seine Würde verleihen,“ müsse „sich gerade gegenüber dem *kranken und behinderten Leben* bewähren.“

Diese von *Reiter* geforderte Bewährung bleibt, über den Jahreswechsel hinaus, Anliegen dieser Zeitschrift, wollen wir doch, im Sinne Huizingas, eine Kultur bleiben und nicht zum Aggregat mehr oder minder geglückter Technik werden.

Thomas Windhöfel